

Verordnung
über die Festsetzung des Landschaftsplans XIV-L-4
(St. Jacobi-Kirchhof II)
im Bezirk Neukölln von Berlin

Vom 15. Mai 1993*

Auf Grund der §§ 8, 11 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 234), wird verordnet:

§ 1

Der Landschaftsplan XIV-L-4 (St. Jacobi-Kirchhof II) vom 7. April 1993 wird für den Geltungsbereich auf dem Grundstück Hermannstraße 99–102 durchgehend zur Oderstraße 5 festgesetzt.

§ 2

Der Landschaftsplan besteht aus einer Bestands- und Bewertungskarte, einer Festsetzungskarte und einem Text mit Begründung.

§ 3

Die Urschrift des Landschaftsplans kann bei der örtlich zuständigen unteren, eine beglaubigte Ausfertigung des Landschaftsplans bei der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 4

Auf die Vorschriften über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 47 Abs. 1 und 2 des Berliner Naturschutzgesetzes) wird hingewiesen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Datum: Verk. am 28. 5. 1993, GVBl. S. 219

791-1-89

- Leerseite -